

S A T Z U N G des Kinder- und Jugendzirkus Pepperoni e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Jugendzirkus Pepperoni“ mit dem Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in 67806 Rockenhausen, Schlossstraße 6a und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kreativen, künstlerischen, geistigen und motorischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Regelmäßige Übungsstunden und Kursveranstaltungen des Kinder- und Jugendzirkus. Durchführung von gemeinsamen, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechenden Aktionen.

Die hierzu erforderlichen Übungsmaterialien stellt der Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Übungsstätte bestellt werden.

Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwilligen Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Finanzmittel

Der Verein erwirbt die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, öffentliche Zuwendungen und Veranstaltungen. Diese Mittel dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende.

Jeder hat gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt, seine Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden, und zwar mindestens vierzehn Tage vorher.

Anträge, die auf der Tagesordnung erscheinen, müssen vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Höhe der Beiträge, Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, den Arbeitsrahmen des Vereins für das kommende Jahr, Wahl und Entlastung des Vorstandes.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Von jeder Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Jugendzentrale Rockenhausen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01.12.2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.